



Geschäftszeichen:  
BHSEBA-2023-17592/16-TA

Bearbeiter/-in: Melanie Tauchner  
Tel: (+43 7252) 52361-71511  
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99  
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 15.05.2023

**Mitterhumer Rudolf,  
Kienbergstraße 20,4453 Ternberg;  
Abänderung der Betriebsanlage durch Ansuchen  
für abgeänderte Ausführung der besth. Genehmigung,  
am Standort Kienbergstraße 20, 4453 Ternberg,  
auf dem Gst. Nr. 803 (EZ 56), .191, KG Trattenbach,  
Marktgemeinde Ternberg,  
- gewerbebehördliche Genehmigung  
- Baubewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Rudolf Mitterhumer, Kienbergstraße 20,4453 Ternberg; hat unter Vorlage von Projektunterlagen, um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung sowie baubehördlichen Bewilligung für die Abänderung der Betriebsanlage durch Ansuchen für die abgeänderte Ausführung der besth. Genehmigung, am Standort Kienbergstraße 20, 4453 Ternberg, auf dem Gst. Nr. 803 (EZ 56), .191, KG Trattenbach, Marktgemeinde Ternberg, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt): Ort und Stelle (Kienbergstraße 20, 4453 Ternberg)</b>	
<b>Datum: 30. Mai 2023</b>	<b>Zeit: ca. 14.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Marktgemeindeamt Ternberg  
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Anlagenabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gem. §§ 1 und 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 61/2003, idgF, für bauliche Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Ternberg, für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens zuständig ist.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten. Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage, der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück oder der Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern als Ladung.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991

§§ 74, 75, 77, 81, 333, 355, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

§ 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idgF

### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

1. Marktgemeinde Ternberg, Kirchenplatz 12, 4452 Ternberg
  - a) *mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;*
  - a) *mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und*
  - b) *vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen sowie*
  - c) *bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.*

### **Beilagen:**

Je 1 Projektgleichstück ergeht an das Marktgemeindeamt, an den Amtssachverständigen sowie an das Arbeitsinspektorat OÖ Ost

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Melanie Tauchner

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-se.post@ooe.gv.at](mailto:bh-se.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-steyr-land.gv.at](http://www.bh-steyr-land.gv.at).

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhsteyrland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittellung-bhsteyrland.htm).